

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

55. Verordnung vom 24.11.1830 publ. 01.12.1830

haben für angemessen gefunden, die in §. 48. ^{zung bey Er-}
der Landesherrlichen Verordnung vom 29. May ^{fennung von}
1821. über Bestimmung und Zweck der Zwangs- ^{förperlicher}
Arbeits-Anstalt zu Wechta, durch Rückweisung ^{Züchtigung.}
auf den §. 25. dieser Verordnung beschränkte
Straf-Competenz der Regierung zu Erkennung
einer körperlichen Züchtigung von 12 bis 25 Ru-
thenstreichen, gegen rückfällige Zwangsarbeits-
häußlinge dahin zu erweitern, daß gegen ein zum
drittenmale in's Zwangsarbeitshaus verwiesenes
Individuum, den Umständen nach, die körper-
liche Züchtigung bey dem Eintritt bis zu 50 Ru-
thenstreichen soll zuerkannt werden können. In
Folge Höchster Aufgäbe vom 22. October 1830.
wird diese Abänderung gedachter Landesherrlichen
Verordnung hiemittelfst bekannt gemacht.

55) Regierungs = Bekanntmachung
vom 24. Nov., publ. am 1. Decemb.
1830.

Es ist der Regierung ein falsches Hol- ^{Falsches Hol-}
ländisches Zehnguldenstück vorgelegt und dabey ^{ländisches Zehn-}
angezeigt worden, daß deren mehrere in der Ge- ^{gulden Stück.}
gend von Delmenhorst und Bremen in Umlauf
gesetzt seyn sollen.

Dieses Stück hat das Gepräge eines Hol-
ländischen Zehnguldenstücks vom Jahre 1824,
ist von demselben an Größe und Dicke nicht ver-